

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 13.12.2021 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018, in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid wird folgender neuer § 4b Einwohnerfragestunde eingefügt:

§ 4b Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat gibt den Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.
- (2) Der Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde soll nach dem Bericht des Bürgermeisters zur Situation in der Stadt sowie den Berichten aus den Ausschüssen und vor Beginn der öffentlichen Sitzung des Stadtrates liegen.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann sie auf 60 Minuten erweitert werden.
- (4) Jeder Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Schmalkalden ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Zugelassen werden nur Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Schmalkalden fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhalten der Einwohner sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.

2. Nach § 8 Ausschüsse wird folgender neuer § 8a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen eingefügt:

§ 8a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können im Falle einer Notlage nach § 36a Absatz (1) ThürKO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage im Sinne der Sätze 1 bis 3 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der

vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz (1) Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz (1) Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über die Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Der Anwendung und der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
 - (3) Wahlen nach § 29 ThürKO und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz (2) durchgeführt werden.
 - (4) Die Stadt Schmalkalden hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz (2) zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
 - (5) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz (1) Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
 - (6) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Absatz (2) im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Absatz (2) sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes (3) unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
 - (7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz (1) Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz (2) ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
 - (8) Die Regelungen der Absätze (1) bis (7) gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.
3. Nach § 8a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen wird folgender neuer § 8b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eingefügt:

§ 8b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Jugendparlaments,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Absatz (1) ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, den 22.12.2021

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat mit Beschluss vom 13.12.2021, Nr. 132/21S, die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden mit Schreiben vom 21.12.2021, Az: 13-1441-498/21-63, bestätigt.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 01/2022, erschienen am: 29.01.2022
2. Inkrafttreten am: 30.01.2022